

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 6

15. März 1978

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Karfreitagsopfer 1978
 - 2) Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung)
 - 3) Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen
 - 4) Ergebnis der Wahlen zur 9. Württ. Evang. Landessynode
 - 5) Präsidium der 9. Württ. Evang. Landessynode Ständiger Ausschuß und Landeskirchenausschuß
 - 6) Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll
 - 7) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Herbst 1977
 - 8) Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1977
 - 9) Dienstmeldungen

Karfreitagsopfer 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 6. März 1978, AZ 52.13—6 Nr. 29

Das Opfer am Karfreitag, 24. März 1978, ist zur Hilfe für die Evangelischen Kirchen und für die Diakonie in der DDR bestimmt. Wir sind als Brüder und Schwestern aufgerufen, nach Kräften zu helfen und den Dienst von Kirche und Diakonie in der DDR zu fördern. Dazu soll unser Opfer im Gottesdienst am Karfreitag beitragen.

Ein Schwerpunkt des Karfreitagsopfers ist wiederum die Hilfe im Rahmen der Aktion „Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaues“. Diese Aktion soll vor allem der Förderung und Modernisierung evangelischer Krankenhäuser in der DDR zugute kommen; besonders gilt dies nochmals für

das Krankenhaus Bethanien der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Leipzig (Frauenklinik, 95 Betten) und das Krankenhaus des Diakonissenmutterhauses in Dresden (233 Betten).

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Gemeinden dringend zu empfehlen. Es kann mitgeteilt werden, daß es möglich ist, die Opfergaben ihrem Zweck zuzuführen.

Das in den Gottesdiensten des Karfreitags gesammelte Opfer bitten wir über die Bezirksamopfersammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats baldmöglichst zu überweisen.

I. V.
Ströbel

Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung)

Vom 21. Februar 1978

Aufgrund § 25 der Kirchenverfassung und § 75 des Pfarrergesetzes wird in Ausführung der §§ 17, 18, 28, 32, 33, 39 und 63 des Pfarrergesetzes folgendes verordnet:

Erster Abschnitt: Erreichbarkeit (zu §§ 33, Abs. 1 und 35 Abs. 2 PFG.)

1. Grundsatz der Erreichbarkeit

- 1.1. Die Verpflichtung, für den Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein, gilt für folgende Pfarrer:

Gemeindepfarrer,
hauptamtliche Krankenhauspfarrer,
hauptamtliche Bezirksjugendpfarrer,
hauptamtliche Studentenpfarrer,
Direktoren der Akademie Bad Boll,
theologischer Leiter der Evang. Tagungsstätte Löwenstein,
Ephorus, Studieninspektor und Repetenten am Evang. Stift in Tübingen,
Repetenten an den Evang.-theol. Seminaren,
persönliche Referenten des Landesbischofs,
Landesbauernpfarrer und Leiter der ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch.

Gemeindepfarrer im Sinne dieser Bestimmung sind ständige und unständige Pfarrer, deren Dienstauftrag überwiegend in der Wahrnehmung des Pfarrdienstes in einer oder mehreren Kirchengemeinden besteht.

- 1.2 Ist ein zur Erreichbarkeit verpflichteter Pfarrer nicht in seinem Dienstbereich anzutreffen, so soll dafür gesorgt sein, daß er zur Wahrnehmung dringender seelsorgerlicher Verpflichtungen herbeigerufen werden kann. Mindestens soll ein Besucher oder Anrufer erfahren können, wann der Pfarrer wieder anzutreffen ist und wer ihn vertritt.
- 1.3 Ziffer 1.2 gilt nicht in den nachfolgend geregelten Fällen der Abwesenheit oder dienstlichen Verhinderung (Urlaub, dienstliche

Abwesenheit, Dienstbefreiung einschließlich dienstfreier Tag und Dienstverhinderung bei Krankheit). In allen diesen Fällen muß für Vertretung gesorgt sein.

Zweiter Abschnitt: Urlaub (zu § 39 Abs. 1 und 2 PFG.)

2. Erholungsurlaub

2.1 Der Erholungsurlaub beträgt

vor dem Jahr, in dem das dreißigste Lebensjahr vollendet wird, dreißig Kalendertage,
 von dem Jahr an, in dem das dreißigste Lebensjahr vollendet wird sechsendreißig Kalendertage,
 von dem Jahr an, in dem das vierzigste Lebensjahr vollendet wird, einundvierzig Kalendertage,
 von dem Jahr an, in dem das 58. Lebensjahr vollendet wird, sechsundvierzig Kalendertage.

2.2 Schwerbeschädigte und schwererwerbsbeschränkte (ab 50 v. H.) Pfarrer erhalten nach dem für alle Schwerbeschädigten geltenden staatlichen Recht*) einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen, erwerbsbeschränkte Pfarrer (um mindestens 25 v. H.) von drei Kalendertagen.

2.3 Wird das Dienstverhältnis während des Urlaubsjahres begründet oder beendet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat des Dienstes ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubs gewährt.

3. Tagungsurlaub

Ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erhalten die Pfarrer in jedem Kalenderjahr bis zu zehn Kalendertage Tagungsurlaub für Kurse, Tagungen, andere dienstlich nicht angeordnete Fortbildungsveranstaltungen (Ziff. 11.2) und ähnliche Veranstaltungen, bei denen erwartet werden kann, daß die Teilnahme für den Dienst des Pfarrers förderlich ist.

4. Anrechnung

Ist für das laufende Urlaubsjahr in einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Urlaub gewährt worden, so wird dieser auf den nach dieser Verordnung zu gewährenden Erholungs- und Tagungsurlaub angerechnet.

*) vgl. § 33 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 - BGBl. I S. 389.

5. **Urlaubsabschnitte**
Der Erholungsurlaub ist in ein bis zwei größeren Abschnitten zu gewähren. Die Aufteilung in mehr als zwei Abschnitte ist nur bei Vorliegen besonderer persönlicher oder dienstlicher Gründe möglich.
6. **Schulferien**
Der Erholungsurlaub von Pfarrern, die Religionsunterricht an den Schulen halten, soll möglichst in die Zeit der Schulferien gelegt werden.
7. **Erlöschen des Urlaubsanspruchs**
 - 7.1 Der Anspruch auf Erholungsurlaub erlischt, wenn der Urlaub nicht vor dem 1. Juni des folgenden Jahres angetreten wird. In Ausnahmefällen kann diese Frist von der für die Genehmigung des Urlaubs zuständigen Stelle um bis zu drei Monate verlängert werden.
 - 7.2 Der Anspruch auf Tagungsurlaub erlischt, wenn er nicht im Urlaubsjahr angetreten wird.
8. **Genehmigung des Urlaubs, Urlaubsvertretung**
 - 8.1 Jeder Urlaub bedarf der Genehmigung. Er darf vor Erteilung der Genehmigung nicht angetreten werden.
 - 8.2 Zuständig für die Genehmigung ist die unmittelbar dienstvorgesetzte Stelle. Dies ist für Gemeinde- und Bezirkspfarrer das Dekanatamt. Sonderurlaub bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Oberkirchenrats.
 - 8.3 Das Dekanatamt stellt in der Regel zum Jahresbeginn für seinen Bezirk einen Urlaubsplan auf.
 - 8.4 Urlaubsgesuche sind unter Angabe der Urlaubsanschrift und der gewünschten Urlaubszeit in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Tagungs- und Sonderurlaub ist auch der Urlaubszweck anzugeben. Dem Urlaubsgesuch ist ein Vorschlag des Pfarrers zur Regelung der Stellvertretung beizufügen (vgl. im übrigen Ziffer 17).
 - 8.5 Der Urlaub kann nur genehmigt werden, wenn die Stellvertretung geregelt ist und keine besonderen dienstlichen Gründe entgegenstehen. Er gilt als genehmigt, wenn ein Urlaubsgesuch innerhalb zwei Wochen weder schriftlich noch mündlich abgelehnt worden ist.
 - 8.6 Die Urlaubsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Entstehen dem Pfarrer infolge des Widerrufs besondere Kosten, so werden diese von der Landeskirche erstattet.

9. Krankheit während des Erholungsurlaubs

Wird ein Pfarrer während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaubsanspruch angerechnet. Hierauf beruhender nachträglicher Erholungsurlaub bedarf der erneuten Genehmigung. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen des Oberkirchenrats durch ein fachärztliches Zeugnis nachzuweisen.

*Dritter Abschnitt: Dienstbefreiung, dienstliche Abwesenheit und dienstfreier Tag
(zu §§ 33, 35 Abs. 2, 39 Abs. 3 PFG.)*

10. Dienstbefreiung

10.1 Dienstbefreiung ist zu gewähren

- a) zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben und in berufsständischen Vereinigungen, soweit hierfür Dienstbefreiung erforderlich ist;
- b) zur Teilnahme an und zur Vorbereitung auf eine theologische Dienstprüfung.

10.2 Die Gewährung von Dienstbefreiung zur Prüfungsvorbereitung (Ziffer 10.1 Buchst. b) setzt voraus, daß der Antragsteller zur Prüfung zugelassen ist. Die Dienstbefreiung zur Prüfungsvorbereitung beträgt höchstens vier Wochen. Die Dienstbefreiung für die Teilnahme an der Prüfung umfaßt eine Woche einschl. des vorangehenden und des nachfolgenden Sonntags.

10.3 Bei einem dringenden persönlichen oder familiären Anlaß soll Dienstbefreiung gewährt werden.

10.4 Die Bestimmungen der Ziffer 8 gelten entsprechend. Für die Regelung der Stellvertretung vgl. Ziffer 1.3, 16 und 17.

11. Dienstliche Abwesenheit

11.1 Der Dienstbefreiung bedarf es nicht, wenn die Abwesenheit des Pfarrers aus dienstlichen Gründen erforderlich ist (dienstliche Abwesenheit)

11.2 Dienstliche Abwesenheit ist anzunehmen insbesondere bei

- a) Wahrnehmung von Bezirksämtern, auswärtigen Unterrichtsaufträgen u. ä.;
- b) Leitung von Freizeiten und Fahrten mit Jugend- oder sonstigen Gemeindegruppen des Dienstbereichs des Pfarrers,
- c) Teilnahme an vom Oberkirchenrat angeordneten Veranstaltungen zur theologischen und praktischen Aus- und Fortbildung. Hierzu gehören:

Landeskirchliche Vikarskurse
 Kurse für den pfarramtlichen Hilfsdienst
 Lehrgänge des Pastoralkollegs
 Pfarrkonvent

Veranstaltungen der kirchl.-theologischen Arbeitsgemeinschaften

sonstige in das Fortbildungsprogramm der Landeskirche aufgenommene Veranstaltungen,

- d) Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds der Landessynode und der Synode der Evang. Kirche in Deutschland,
 - e) Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds der Pfarrersvertretung,
 - f) Teilnahme an landeskirchlichen Prüfungen als Prüfer,
 - g) Teilnahme an Sitzungen von kommunalen oder anderen öffentlichen Gremien, bei denen nach der einschlägigen Ordnung ein Vertreter der Kirche teilnahmeberechtigt ist.
- 11.3 Eine Abwesenheit nach Ziff. 11.2 Buchst. a—g ist dem nächsten Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Überschreitet die Abwesenheit für Freizeiten und Fahrten (Buchst. b) vierzehn Tage im Jahr, so ist die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich. Sie kann bei Pfarrern mit besonderen Dienstaufträgen generell erteilt werden.
- 11.4 Freizeiten und Fahrten mit Gruppen, die nicht zum Dienstbereich des Pfarrers gehören, und andere Dienste außerhalb des Dienstbereichs können vom Dekanatamt bis zur Gesamtdauer von sieben Tagen im Jahr als Dienst anerkannt werden.
- 11.5 Die Übernahme von Diensten in der Urlauber- oder Kurseelsorge und anderen vergleichbaren Diensten bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Der Oberkirchenrat bestimmt im Einzelfall, ob und inwieweit die Zeit der Abwesenheit als Dienst anerkannt wird.
- 11.6 Die dienstliche Abwesenheit des Pfarrers wegen der Veranstaltung von Freizeiten u. ä. (Ziff. 11.2 Buchst. b und Ziff. 11.4), wegen der Teilnahme an angeordneten Fortbildungsveranstaltungen (Ziff. 11.2 Buchst. c) und wegen der Übernahme von Diensten in der Urlauber- oder Kurseelsorge (Ziff. 11.5) ist auf den Tagungsurlaub (Ziff. 2) anzurechnen, soweit sie insgesamt vierzehn Tage übersteigt.
- 11.7 Für die Regelung der Stellvertretung vgl. Ziff. 1.3, 16 und 17.

12. Dienstoffreier Tag

- 12.1 Ein Gemeindepfarrer, der mindestens einen Hauptgottesdienst am Sonntag zu halten hat, ist berechtigt, einen Tag der darauffolgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Kann der dienstoffreie Tag in einer Woche nicht eingehalten werden, so kann er nur in der darauffolgenden Woche nachgeholt werden.

- 12.2 In der Weihnachts- und Osterzeit können jedoch unmittelbar nach den Festtagen jeweils bis zu drei dienstfreie Tage zusammenhängend genommen werden.
- 12.3 Tage, an denen Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente oder andere dienstlich angeordnete Veranstaltungen stattfinden, können nicht als dienstfreie Tage genommen werden. Gleiches gilt für Tage, an denen wichtige Dienstaufgaben persönlich zu erledigen sind. Insbesondere dürfen Religions- oder Konfirmandenunterricht nicht ausfallen.
- 12.4 Für Pfarrer, deren Tätigkeit überwiegend einem besonderen Arbeitsbereich gilt und sich wie bei Gemeindepfarrern in der Regel über die ganze Woche erstreckt, gelten die Ziffern 12.1 bis 12.3 sinngemäß.

Vierter Abschnitt: Dienstverbinderung bei Krankheit (zu § 28 PfG.)

13. Krankheit

- 13.1 Kann ein Pfarrer wegen Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so ist dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung der unmittelbar dienstvorgewetzten Stelle mitzuteilen.
- 13.2 Dauert die Erkrankung länger als eine Woche, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Ist die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit fraglich, so teilt das Dekanatamt dies dem Oberkirchenrat mit.
- 13.3 Macht die Erkrankung eine Krankenhausbehandlung von länger als einer Woche erforderlich, so teilt das Dekanatamt dies dem Oberkirchenrat mit. Grund, voraussichtliche Dauer und Ort der Behandlung sind anzugeben. Dem Bericht ist eine ärztliche Äußerung beizufügen.

14. Heilkur und Genesungsurlaub

- 14.1 Die Zeit der Abwesenheit für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen oder die von der Versorgungsbehörde verordnet ist, wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Auf Verlangen ist eine ärztliche Äußerung eines vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Arztes vorzulegen.
- 14.2 Auf ärztliche Empfehlung kann nach überstandener Krankheit vom Oberkirchenrat Sonderurlaub zum Zwecke der vollständigen Erholung (Genesungsurlaub) gewährt werden. Der Genesungsurlaub kann ganz oder teilweise auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

15. Krankheitsvertretung

Für die Regelung der Stellvertretung in den Fällen der Ziffern 13 und 14 vgl. die Ziffern 1.3, 16 und 17. Im Fall der Krankheit ist Ziffer 16.6 nur anzuwenden, wenn der Pfarrer zu den entsprechenden Bemühungen in der Lage ist und ihm diese zugemutet werden können.

Fünfter Abschnitt: Stellvertretung (zu §§ 18 und 32 Abs. 2 PFG.)

16. Regelung der Stellvertretung

- 16.1 Die Regelung der Stellvertretung obliegt der unmittelbar dienstvorgesetzten Stelle. Bei den Inhabern von Gemeinde- und Bezirkspfarrern ist dies das Dekanatamt. Innerhalb des Dekanatamts ist bei Pfarrern, die Religionsunterricht zu halten haben, jeweils der Schuldekan zu beteiligen. Die Regelung erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung des Vertretenen.
- 16.2 Für jedes Pfarramt ist ein Pfarrer zum ordentlichen Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung oder Ausscheiden des Amtsinhabers die pfarramtlichen Pflichten und Rechte allgemein wahrnimmt. Bei Gemeindepfarrämtern ist der Kirchengemeinderat zu hören.
- 16.3 Bei Dekanen kann die ordentliche Stellvertretung im Pfarramt und im Dekanatamt geteilt werden. Zur Regelung der ordentlichen Stellvertretung im Dekanatamt ist der Kirchenbezirksausschuß zu hören.
- 16.4 Alle Pfarrer sind verpflichtet, Vertretungsdienste zu übernehmen. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte kann die Übernahme der allgemeinen Stellvertretung und die vertretungsweise Wahrnehmung einzelner Dienste durch einen bestimmten Pfarrer anordnen. Dieser ist vorher zu hören.
- 16.5 Zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Predigt- und Kasualdiensten können außer den Pfarrern auch Lektoren und andere von der Landeskirche hierzu ermächtigte Personen herangezogen werden.
- 16.6 Der Pfarrer hat sich in jedem Fall der Abwesenheit, die eine Vertretung notwendig macht (vgl. Ziff. 1.3) rechtzeitig zu versichern, daß der ordentliche Stellvertreter die Vertretung übernehmen kann. Ist dies nicht der Fall, hat er sich um eine anderweitige Regelung zu bemühen. Das Ergebnis seiner Bemühungen ist in Form eines Vorschlags (Ziff. 8.4) dem Urlaubsgesuch oder dem Antrag auf Dienstbefreiung beizufügen. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit ist dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Ziff. 16.1) rechtzeitig Mitteilung zu machen. Ist eine befriedigende Regelung der Stellvertretung nicht möglich, so können Urlaub und Dienstbefreiung verweigert und eine dienstliche Abwesenheit untersagt werden.

- 16.7 Bei Pfarrern, die Religionsunterricht zu halten haben, muß die Regelung der Stellvertretung auch die Vertretung im Religionsunterricht umfassen. Der nach Ziff. 8.4 und 16.6 vorzulegende Vorschlag ist mit der Schulleitung abzusprechen. Im übrigen gelten die über die Stellvertretung im Religionsunterricht erlassenen besonderen Bestimmungen.*)
- 16.8 Stößt die Regelung der Stellvertretung innerhalb des Dekanatbezirks auf besondere Schwierigkeiten, so ist zu prüfen, ob eine Regelung unter Einbeziehung des Nachbarbezirks möglich ist. Sie bedarf der Zustimmung beider Dekanatämter.
17. Entschädigung
- 17.1 Bei Wahrnehmung der allgemeinen Stellvertretung im Gemeindepfarramt über den Zeitraum von drei Wochen hinaus erhält der Vertreter ab der vierten Woche für jede angefangene Woche eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Erlaßweg geregelt. Bei der vertretungsweisen Übernahme einzelner Dienste und bei Urlaubsvertretung wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- 17.2 Muß die Vertretung auf mehrere Stellvertreter verteilt werden, so kann auch die Entschädigung aufgeteilt werden.
- 17.3 Ziffer 17.1 und 17.2 gelten entsprechend bei Wahrnehmung der allgemeinen Stellvertretung im Dekanatamt. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Stellvertretung im Gemeindepfarramt des Dekans ist die Entschädigung nach 17.1 zusätzlich zu gewähren.
- 17.4 Bei Pfarrern mit Sonderaufträgen (§ 35 PFG.) trifft der Oberkirchenrat eine Regelung im Einzelfall.
- 17.5 Reisekosten werden dem Stellvertreter nach den hierfür geltenden Bestimmungen erstattet.

Fünfter Abschnitt: Schlußbestimmungen

18. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere der Erlaß des Oberkirchenrats über Urlaub und Dienstbefreiung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1975 (Abl. Bd. 46 S. 286), treten gleichzeitig außer Kraft.

I. V.
Ströbel

*) Vergl. die Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 28. 2. 78 (Abl. Bd. 48 S. 82)

Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen

Vom 28. Februar 1978

Zur Ausführung von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 75 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Ev. Landeskirche in Württemberg (Württ. Pfarrergesetz) vom 2. Juni 1977 (Abl. Bd. 47 S. 511) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgendes verordnet:

§ 1

Festsetzung des Unterrichtsauftrags

- (1) Der Oberkirchenrat setzt jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren den gesamten Unterrichtsauftrag für jeden Kirchenbezirk fest. Hierbei wird davon ausgegangen, daß ständige Gemeindepfarrer verpflichtet sind,
- bei einem Seelsorgebezirk bis zu 1 500 Gemeindegliedern mindestens acht Wochenstunden,
 - bei einem Seelsorgebezirk von 1 501 bis 3 000 Gemeindegliedern mindestens sechs Wochenstunden,
 - bei einem Seelsorgebezirk von über 3 000 Gemeindegliedern mindestens vier Wochenstunden und
 - bei Wahrnehmung eines Dekanatsamts mindestens zwei Wochenstunden
- zu erteilen.
- (2) Für unständige Pfarrer im Pfarramt (Pfarrverweser und Vikare nach der zweiten Dienstprüfung bzw. der Anstellungsprüfung), die einen eigenen Seelsorgebezirk selbständig versehen, gilt Absatz 1 entsprechend. Bei unständigen Pfarrern im Pfarramt ohne eigenen Seelsorgebezirk ist von acht Wochenstunden auszugehen. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst (vor der zweiten Dienstprüfung bzw. der Anstellungsprüfung) sind bei der Festsetzung des gesamten Unterrichtsauftrags nicht in Anschlag zu bringen. Sie können unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Ausbildung mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden.

(3) Mit Rücksicht auf die Regelungen in § 2 Abs. 2 und § 3 ist am gesamten Unterrichtsauftrag des Kirchenbezirks (Abs. 1 und 2) ein Abschlag von 20 v. H. vorzusehen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat den gesamten Unterrichtsauftrag eines Kirchenbezirks, wie er sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, für begrenzte Zeit herabsetzen oder vor Ablauf von drei Jahren neu festsetzen.

§ 2

Stellvertretung im Religionsunterricht

(1) Alle Gemeindepfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung im Religionsunterricht verpflichtet. Auf den übrigen Dienstauftrag der Pfarrer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Um die Vertretung der Gemeindepfarrer im Religionsunterricht sicherzustellen, können jeweils bis zu 10 v. H. der Pfarrer im Kirchenbezirk für den Zeitraum eines Schuljahres von der stundenplanmäßigen Erteilung von Religionsunterricht befreit und dafür zur vertretungsweisen Übernahme von Religionsunterricht im Rahmen der Richtzahlen nach § 1 Abs. 1 verpflichtet werden.

(3) Die Vertretung der Gemeindepfarrer im Religionsunterricht wird im Kirchenbezirk vom Dekanatamt geregelt. Kann die Vertretung durch andere Gemeindepfarrer nicht sichergestellt werden, so sind hauptamtliche Religionslehrer im kirchlichen oder staatlichen Dienst oder andere verfügbare Lehrkräfte heranzuziehen.

(4) Die vertretungsweise Übernahme von Religionsunterrichtsstunden durch hauptamtliche Religionslehrer und andere Lehrkräfte wird vergütet. Die Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg über die Vergütung von Mehrarbeitsstunden der staatlichen Lehrkräfte finden entsprechende Anwendung. Die Vergütungen werden von der Kasse des Oberkirchenrats aufgrund von Aufstellungen, die von den Dekanatämtern halbjährlich eingereicht werden, ausbezahlt.

(5) Die Regelungen über die Stellvertretung der Pfarrer bleiben im übrigen unberührt.*)

§ 3

Herabsetzung des Unterrichtsauftrags,
Befreiung vom Religionsunterricht

(1) Wenn und solange die Erfüllung des gesamten Unterrichtsauftrags im Kirchenbezirk nach § 1 gewährleistet ist, kann der Oberkirchenrat den Unterrichtsauftrag von Gemeindepfarrern (vgl. § 1 Abs. 1 und 2) herabsetzen oder ganz erlassen, wenn der gesamte Dienstauftrag des Pfarrers oder eine im landeskirchlichen Interesse liegende Nebentätigkeit dies erfordert. Das gleiche gilt für Gemeindepfarrer, bei denen eine Entlastung aus Gesundheitsgründen unabweislich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erster Halbsatz kann das Dekanatamt den Unterrichtsauftrag von Gemeindepfarrern, die das achtund-

*) Vgl. Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer vom 21. Februar 1978 (ABl. Bd. 48 S. 74).

fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag herabsetzen oder ganz erlassen. Über entsprechende Anträge von Dekanen entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

I. V.
Ströbel

Ergebnis der Wahlen zur 9. Württ. Evang. Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Februar 1978 AZ 11.31

Nr. 329

Die 9. Württ. Evang. Landessynode hat am 4. Februar 1978 gem. § 7 Abs. 1 der Kirchenverfassung die Gültigkeit der am 4. Dezember 1977 durchgeführten Wahl zur Landessynode festgestellt und die Mitgliedschaft der Gewählten bestätigt.

Gewählt wurden:

I. In den Wahlkreisen:

— Laien — — Theologen —

Wahlkreis Nr. 1, Kirchenbezirk Stuttgart

██████████, Diakonisse, ██████████
██████████, Studiendirektorin, ██████████
██████████, Dipl.-Physiker, ██████████
██████████, Pfarrer, ██████████
██████████, Dekan, ██████████

Wahlkreis Nr. 2, Kirchenbezirk Cannstatt/Zuffenhausen

██████████, Rechtsanwalt, ██████████
██████████, Professor, ██████████
██████████, Dipl.-Volkswirt, ██████████
██████████, Pfarrverweser, ██████████
██████████, Pfarrer, ██████████
██████████, Pfarrer, ██████████

Wahlkreis Nr. 3, Kirchenbezirk Degerloch

[REDACTED], Professor, [REDACTED]
 [REDACTED], Prokurist, [REDACTED]
 [REDACTED], Kaufmann, [REDACTED]
 [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 4, Kirchenbezirk Ludwigsburg/Marbach

[REDACTED], Bezirksjugendreferent, [REDACTED]
 [REDACTED], Hausfrau u. Lehrerin, [REDACTED]
 [REDACTED], Bauunternehmer, [REDACTED]
 [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 5, Kirchenbezirk Esslingen

[REDACTED], Hausfrau, [REDACTED]
 [REDACTED], Schuldekan, [REDACTED]
 [REDACTED], Dekan i. R., [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 6, Kirchenbezirk Leonberg

[REDACTED], Ärztin, [REDACTED]
 [REDACTED], Rechtsanwalt, [REDACTED]
 [REDACTED], Dekan, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 7, Kirchenbezirk Vaihingen/Enz/Mühlacker

[REDACTED], Gärtnermeister, [REDACTED]
 [REDACTED], Rektor, [REDACTED]
 [REDACTED], Dekan, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 8, Kirchenbezirk Besigheim/Brackenheim

[REDACTED], Bezirksjugendreferent, [REDACTED]
 [REDACTED], Zoologe, [REDACTED]
 [REDACTED], Dekan i. R., [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 9, Kirchenbezirk Heilbronn

[REDACTED], Fabrikant, [REDACTED]
 [REDACTED], Hausfrau, [REDACTED]
 [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 10, Kirchenbezirk Weinsberg/Neuenstadt/Öhringen

[REDACTED], Bürgermeister i. R., [REDACTED]
 [REDACTED], Schuldekan, [REDACTED]
 [REDACTED], [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 11, Kirchenbezirk Künzelsau/Schwäb. Hall/Gaildorf

[REDACTED], Referentin f. Gemeindekrankenpflege, [REDACTED]
 [REDACTED], Geschäftsführer, [REDACTED]
 [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 12, Kirchenbezirk Crailsheim/Blaufelden/Weikersheim

[REDACTED], Religionslehrer, [REDACTED]
 [REDACTED], Bürgermeister i. R., [REDACTED]
 [REDACTED], Dekan, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 13, Kirchenbezirk Waiblingen/Backnang

[REDACTED], Oberbürgermeister, [REDACTED]
 [REDACTED], Rechtsanwalt, [REDACTED]
 [REDACTED], Hausmutter, [REDACTED]
 [REDACTED], Studiendirektor, [REDACTED], [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 14, Kirchenbezirk Schorndorf/Schwäb. Gmünd

[REDACTED], Amtsrat, [REDACTED]
 [REDACTED], Apotheker, [REDACTED]
 [REDACTED], Rolf, [REDACTED], [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 15, Kirchenbezirk Aalen/Heidenheim

[REDACTED], Hausfrau, [REDACTED]
 [REDACTED], Industrieangestellter, [REDACTED]
 [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 16, Kirchenbezirk Göppingen/Geislingen/St.

[REDACTED], Architekt, [REDACTED]
 [REDACTED], Hausfrau u. Fachschullehrerin, [REDACTED]
 [REDACTED], Dekan, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 17, Kirchenbezirk Kirchheim/T./Nürtingen

[REDACTED], Jugendreferent, [REDACTED]

Wahlkreis Nr. 25, Kirchenbezirk Ulm/Blaubeuren

██████████, ██████████, Arzt, ██████████
 ██████████, ██████████, Hausfrau, ██████████
 ██████████, ██████████, Pfarrer, ██████████

Wahlkreis Nr. 26, Kirchenbezirk Ravensburg/Biberach

██████████, ██████████, Präsident des Landgerichts, ██████████
 ██████████, ██████████, Hausfrau, ██████████
 ██████████, ██████████, Pfarrer, ██████████

II. Von den der Universität Tübingen angehörenden ständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die 1. Evang. theol. Dienstprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz (KVG)

██████████, ██████████, Professor, ██████████

I. V.
 Ströbel

Präsidium der 9. Württ. Evang. Landessynode, Ständiger Ausschuß und Landeskirchenausschuß

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Februar 1978
AZ 11.35 Nr. 57

Aufgrund der §§ 16, 26 und 32 der Kirchenverfassung und der von der 9. Württ. Evang. Landessynode am 4. Februar 1978 vollzogenen Wahlen gehören dem Präsidium und dem Ständigen Ausschuß der Landessynode sowie dem Landeskirchenausschuß an:

1. Präsidium der Landessynode

- a) Präsident: [REDACTED], Fabrikant, [REDACTED]
- b) 1. Stellv. Präsident: [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]
- c) 2. Stellv. Präsident: [REDACTED], Professor, [REDACTED]

2. Dem Ständigen Ausschuß der Landessynode

a) Als Mitglieder:

Der Präsident der Landessynode (vgl. Ziff. 1 a)
und die 16 Synodalen:

- [REDACTED], Dekan, [REDACTED]
- [REDACTED], Oberbürgermeister, [REDACTED]
- [REDACTED], Dekan, [REDACTED]
- [REDACTED], Rechtsanwalt, [REDACTED]
- [REDACTED], Schuldekan, [REDACTED]
- [REDACTED], Dekan, [REDACTED]
- [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]
- [REDACTED], Dekan i. R., [REDACTED]
- [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]
- [REDACTED], Professor, [REDACTED]
- [REDACTED], Dekan, [REDACTED]
- [REDACTED], Dekan, [REDACTED]
- [REDACTED], Professor, [REDACTED]
- [REDACTED], Apotheker, [REDACTED]
- [REDACTED], Rechtsanwalt, [REDACTED]
- [REDACTED], Prokurist, [REDACTED]

b) Als Stellvertreter:

- [REDACTED], Religionslehrer, [REDACTED]
- [REDACTED], Bezirksjugendreferent, [REDACTED]
- [REDACTED], Studiendirektorin, [REDACTED]
- [REDACTED], Hausfrau, [REDACTED]
- [REDACTED], Pfarrer, [REDACTED]
- [REDACTED], Dekan, [REDACTED]

- [redacted], Rechtsanwalt, [redacted]
 [redacted], Dipl.-Chemiker, [redacted]
 [redacted], Pfarrer, [redacted]
 [redacted], Bezirksjugendreferent, [redacted]
3. Landeskirchenausschuß
- a) Landesbischof: [redacted], [redacted], Stuttgart
 Stellvertreter: [redacted], [redacted], Heilbronn
- b) Präsident der Landessynode: [redacted], [redacted], [redacted],
 Heilbronn
 Stellvertreter des Präsidenten: [redacted], [redacted], Pfarrer, [redacted]
 [redacted], [redacted], Professor,
- c) Die drei weiteren Mitglieder der Landessynode:
 [redacted], Professor, [redacted]
 [redacted], Oberstudiendirektor, [redacted]
 [redacted], Dekan, [redacted]
- Deren Stellvertreter:
 [redacted], Professor, [redacted]
 [redacted], Pfarrer, [redacted]
 [redacted], Kaufmann, [redacted]
 [redacted], Dekan i. R., [redacted]

I. V.
Ströbel

Kuratorium der Evang. Akademie Bad Boll

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1978
AZ 11.37—8 Nr. 7

Nach § 4 der Satzung der Evang. Akademie Bad Boll vom 10. November 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1956 (Abl. Bd. 37 S. 161) und den danach durchgeführten Wahlen und Berufungen gehören dem Kuratorium der Evang. Akademie an:

a) Von der 9. Evang. Landessynode für ihre Amtszeit gewählt:

[redacted], Dekan, [redacted]
[redacted], Dekan, [redacted]
[redacted], Dekan i. R., [redacted]
[redacted], Präsident des Landgerichts, [redacted]
[redacted], Pfarrer, [redacted]
[redacted], Dipl.-Physiker, [redacted].

b) Vom Konvent der Gesellschaft Evang. Akademie auf 3 Jahre gewählt:

[redacted], Schuldekan, [redacted]
[redacted], Pfarrer, [redacted]
[redacted], Professor, [redacted]
[redacted], Malermeister, [redacted]
[redacted], Landgerichtsrat, [redacted]
[redacted], Ingenieur, [redacted]
[redacted], Pastor, [redacted].

c) Zwei vom Landesbischof berufene Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats:

[redacted], Prälat, [redacted]
[redacted], Direktor, [redacted].

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juli 1975 (Abl. Bd. 46 S. 358).

I. V.
Dr. Dummler

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1977

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. Februar 1978 AZ 21.481-3
Nr. 10

Die Kirchliche Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes 1977 in Stuttgart haben im Februar 1978 bestanden:

[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus W [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]
[REDACTED], aus [REDACTED]

I. V.
Ströbel

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 10. Oktober 1977

_____, Gemeindefinanzinspektor auf Probe zum Kirchl. Oberfinanzinspektor im Beamtenverhältnis auf Probe beim Evang. Oberkirchenrat in _____;

mit Wirkung vom 1. Februar 1978

zum Kirchlichen Amtsrat:

_____, Kirchl. Amtmann beim Evang. Oberkirchenrat in _____;

_____, Kirchl. Amtmann beim Evang. Oberkirchenrat in _____;

mit Wirkung vom 1. März 1978

zum Kirchlichen Oberfinanzrat:

_____, Kirchl. Finanzrat beim Evang. Oberkirchenrat in _____;

zum Kirchlichen Finanzrat:

_____, Kirchl. Amtsrat und Leiter der Verwaltungsstelle _____ der Württ. Evang. Landeskirche;

zum Kirchlichen Amtmann:

_____, Kirchl. Oberfinanzinspektor und Leiter der Verwaltungsstelle _____ der Württ. Evang. Landeskirche;

mit Wirkung vom 1. April 1978

zum Kirchlichen Amtsrat:

_____, Kirchl. Amtmann bei der Verwaltungsstelle _____ der Württ. Evang. Landeskirche.

mit Wirkung vom 1. Februar 1978 Pfarrer _____ in _____ auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in _____;

mit Wirkung vom 1. März 1978 Pfarrer _____ in _____, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle _____, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. März 1978 Vikar, Assistent _____ in _____, bisher an der Universität _____, auf die Pfarrstelle _____, Dek. Goppingen;

mit Wirkung vom 16. März 1978 Pfarrer _____ in _____ — Nordelbische Kirche — auf die Pfarrstelle _____, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. April 1978 Vikar, Stiftsrepent _____ in _____, auf die Pfarrstelle _____ an der Lukaskirche in _____;

mit Wirkung vom 1. April 1978 Pfarrer _____ in _____, Dek. Münsingen, auf die Pfarrstelle _____, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. April 1978 Vikar _____ bei der Evang. Akademie _____, auf die Pfarrstelle II an der Stiftskirche in _____;

mit Wirkung vom 1. April 1978 Pfarrer _____ in _____, Dek. Backnang, auf die 1. Pfarrstelle an der Matthäuskirche in _____;

mit Wirkung vom 1. April 1978 Pfarrerin _____ in _____, auf die Pfarrstelle III in _____, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer _____ in _____, Dek. Esslingen, auf die 1. Pfarrstelle in _____, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1978 Pfarrer _____ in _____, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle _____, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Brackenheim, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Vikar [REDACTED] in [REDACTED] beim Päd.-Theol. Zentrum [REDACTED], auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Weinsberg;

mit Wirkung vom 1. August 1978 Pfarrer [REDACTED], Religionslehrer in [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle an der Kreuzkirche in [REDACTED].

b) seinen Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Calw (künftig in [REDACTED]);

mit Wirkung vom 1. April 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] Dek. Balingen [REDACTED]), vorzeitig aus Gesundheitsgründen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Dekan [REDACTED] an der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in [REDACTED], vorzeitig aus Gesundheitsgründen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Calw, vorzeitig aus Gesundheitsgründen;

mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] Dek. Ulm (künftig in [REDACTED]);

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Dekan [REDACTED] in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Tübingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 30. Januar 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. S-Bad Cannstatt;

am 15. Februar 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Herrenberg;

am 16. Februar 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Pfarrer in [REDACTED], Dek. Bad Cannstatt;

am 25. Februar 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher 1. Pfarrer in [REDACTED], Dek. Weikersheim.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.